Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5682/67

Bonn, den 12. Juni 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats zur Festsetzung der Grundregeln für Interventionen bei Getreide.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 23. Mai 1967 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit einer alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlages durch den Rat ist zu rechnen.

Eine Begründung war dem Kommissionsvorschlag nicht beigefügt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Verteidigung

Schröder

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats zur Festsetzung der Grundregeln für Interventionen bei Getreide

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. .../67/EWG des Rats über eine gemeinsame Marktorganisation für Getreide, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verwirklichung eines einheitlichen Marktes für Getreide erfordert die Anwendung von Interventionsmaßnahmen auf Gemeinschaftsebene.

Für gemeinschaftliche Interventionsmaßnahmen ist es nötig, daß die Übernahme des Getreides durch Interventionsstellen zu Bedingungen erfolgt, die der in der Verordnung Nr. .../67/EWG über die Regelung der Ableitung der Interventionspreise und die Festsetzung bestimmter Handelsplätze für Getreide vorgesehenen Preisregionalisierung Rechnung tragen. Aus diesem Grunde ist dem Verkäufer der für einen bestimmten Handelsplatz gültige Interventionspreis, gegebenenfalls abzüglich der Transportkosten, zu zahlen.

Das Inkrafttreten der Interventionsregelung muß Regeln entsprechen. die möglichst einfach und wirkungsvoll sind. Es ist daher angebracht, die Anzahl der Handelsplätze, für die ab einem bestimmten Ort ein Angebot gemacht werden kann, zu beschränken.

Die Angabe des im Besitz der Interventionsstellen befindlichen Getreides muß ohne Diskriminierung zwischen den einzelnen Käufern der Gemeinschaft und zu Preisen erfolgen, die die normale Preisentwicklung auf den Märkten der Gemeinschaft nicht behindern können. Die vorgenannten Ziele können durch Ausschreibungen erreicht werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Jedes Angebot zur Intervention nach Artikel 7 der Verordnung Nr. .../67/EWG des Rats ist bei einer Interventionsstelle für einen Handelsplatz abzugeben, der unter den drei dem Ort, an dem sich das Getreide zum Zeitpunkt des Angebots befindet, nächstgelegensten Handelsplätzen ausgewählt wird.

2. Unter nächstgelegensten Handelsplätzen sind die Handelsplätze mit festgesetzten Interventionspreisen zu verstehen, zu denen das Getreide zu den niedrigsten Transportkosten geliefert werden kann. Diese Kosten werden von der Interventionsstelle bestimmt.

Artikel 2

1. Die Interventionsstellen entscheiden über den Ort der Übernahme des Getreides.

2. Übernimmt die Interventionsstelle das Getreide an einem anderen Ort als an dem vom Verkäufer bezeichneten Handelsplatz, so ist der zu zahlende Preis gleich dem an dem vom Verkäufer bezeichneten Handelsplatz gültigen Interventionspreis, vermindert um die günstigsten Transportkosten von dem Ort, wo sich das Getreide zum Zeitpunkt des Angebots befindet bis zu diesem Handelsplatz. Diese Kosten werden von der Interventionsstelle bestimmt.

3. Übernimmt die Interventionsstelle das Getreide weder an einem anderen Ort als an dem vom Verkäufer bezeichneten Handelsplatz noch an einem anderen Ort als an dem, wo sich das Getreide zum Zeitpunkt des Angebots befindet, so werden die Transportkosten von dem Ort, wo sich das Getreide befindet bis zum Ort der Übernahme von der Interventionsstelle getragen.

Artikel 3

1. Die Abgabe des Getreides, das sich im Besitze der Interventionsstellen befindet, erfolgt durch Ausschreibung:

a) für den Absatz auf dem Markt zu vor Beginn des Getreidewirtschaftsjahres festgelegten Preisbedingungen, die eine Verschlechterung des Marktes verhindert;

b) für die Ausfuhr zu Preisbedingungen, die von Fall zu Fall je nach der Entwicklung und den Bedürfnissen des Marktes zu bestimmen sind, wenn die unter Buchstabe a) genannte Ausschreibung nicht möglich ist.

2. Die Ausschreibungsbedingungen müssen das gleiche Recht und die gleiche Behandlung für alle, wo auch ihr Niederlassungsort in der Gemeinschaft sei, beim Zugang zum Markt gewährleisten.

3. Sollten die Angebote zur Ausschreibung nicht den tatsächlichen Verkaufsmöglichkeiten auf dem

Markt entsprechen, so ist die Ausschreibung aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung gilt ab 1. Juli 1967.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für den Rat
Der Präsident